

juristische Fragen, die der Sachverständige nicht zu beurteilen hat. Die Forderung der Verfasser, „daß der Sachverständige auch dann das Vorhandensein eines Affekts dem Gericht mitzuteilen hat, wenn dieser nicht die Höhe einer Bewußtseinsstörung i. S. der §§ 15 oder 16 StGB hat“^{10/}, kann deshalb mißdeutet werden. Untersucht der Sachverständige den Entscheidungsprozeß beim Angeklagten im Hinblick auf etwaige krankhafte oder Bewußtseinsstörungen, so muß er zwangsläufig zur Aussage gelangen, ob überhaupt eine hochgradige Erregung zur Tatzeit vorlag oder nicht und ob sie zur erheblichen Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit des Angeklagten führte. Die Darstellung im Gutachten darf aber nicht den Eindruck erwecken, als müsse das Untersuchungsorgan bzw. das Gericht erst auf das Vorliegen eines Affekts hingewiesen werden. Tatsächlich ist es doch umgekehrt: Weil eine hochgradige Erregung des Angeklagten im Tatverhalten festgestellt wurde und Anzeichen vorliegen, daß möglicherweise die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ausgeschlossen oder vermindert war, wird ein Gutachter beauftragt zu untersuchen, ob die psychischen Voraussetzungen schuldhaften Handelns des Angeklagten gegeben oder inwieweit sie eingeschränkt waren.

Schließlich dürfen aus der Bemerkung von Wittenbeck/Szewczyk, die Unterscheidung zwischen einem verschuldeten und einem unverschuldeten Affekt bereite dem Gericht häufig Schwierigkeiten^{11/}, keine falschen

^{10/} Wittenbeck/Szewczyk, a. a. O., S. 134.
^{11/} Ebenda.

*Obermedizinalrat Prof. Dr. RICHARD KÜRZINGER,
Ärztlicher Direktor des Krankenhauses der Volkspolizei Berlin
und Leiter des Instituts für forensische Alkoholbegutachtung*

Zur Auswertung der Ergebnisse von Blutalkoholuntersuchungen bei Verkehrsstraftaten

(Schluß)*/

Aussagekraft der klinischen Einschätzung der alkoholischen Beeinflussung bei Kraftfahrern

Von einem Kraftfahrer wird die uneingeschränkte psychische und physische Leistungsfähigkeit verlangt. Nachweislich stören bereits geringe Mengen Alkohol die zentralen Regelmechanismen. Es besteht völlige Einigkeit darüber, daß gerade die enthemmende Wirkung des Alkohols, also die negative Beeinflussung der gesamten Persönlichkeit mit zunehmendem Selbstwertgefühl, Überheblichkeit, gesteigertem Selbstvertrauen, Spontaneität, Beeinflußbarkeit, Kritikschwäche, gestörter Urteilsfähigkeit und Verlust der Selbstkontrolle, den unter Alkoholeinwirkung stehenden Kraftfahrer besonders gefährlich macht. Die Kombination mit verminderter Aufmerksamkeit und Umstellungsbereitschaft verschlechtert alle wichtigen Funktions- und Reaktionsabläufe, so daß die entscheidenden Merkmale der Fahrtüchtigkeit verlorengehen und das Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit“ vorliegt.

Daß die Begriffe „Angetrunkenheit“ und „Betrunkenheit“ im Zusammenhang mit Fahrtüchtigkeit fehl am Platze sind, bedarf keiner weiteren Erklärung. Grundsätzlich liegen bereits bei Alkoholwerten ab 0,5 Promille immer die erwähnten Störungen der Leistungsbereitschaft vor. Vielfältige, immer wieder überprüfte

Schlüsse hinsichtlich des Auftrags an den Sachverständigen gezogen werden. Vielmehr muß man kritisch darauf hinweisen, daß die Ausführungen in manchem psychiatrischen Gutachten, in dieser oder jener psychischen Erscheinung liege ein Faktor, der für einen unverschuldeten Affekt spreche, der besondere Tatstände gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 1 oder 3 StGB, eine begründete hochgradige Erregung i. S. von § 17 Abs. 2 StGB oder eine psychische Zwangslage nach § 14 StGB begründen könne, nicht von der spezifischen Aufgabe des Sachverständigen getragen wird.

Zusammenfassend ist hervorzuheben: Der Sachverständige unterstützt das Gericht am wirksamsten, wenn sein Gutachten einen hohen wissenschaftlichen und zuverlässigen Wert für die Beweisführung besitzt, wenn die Frage nach den psychischen Voraussetzungen der strafrechtlichen Schuld — in jedem Fall spezifisch — allseitig untersucht und klar beantwortet wird. Er darf aber aus der Tatsache, daß seine Informationen vom Gericht auch für weitere Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten genutzt werden können, keine Schlußfolgerungen für seine Aufgabenstellung und die Gestaltung des Gutachtens ableiten.

Diese Hinweise sollen dazu dienen, die Grenzen der Verantwortung des Gerichts und der Sachverständigen zu bestimmen. Diese Eingrenzung ist für die Qualifizierung der Tätigkeit der Gerichte mit Hilfe von Sachverständigengutachten von großer Bedeutung. Nur dadurch, nicht aber durch eine Verwischung der Verantwortung kann die Qualität der gerichtlichen Tätigkeit und der Gutachten erhöht werden.

Experimente und die Erfahrungen der Praxis ergaben, daß jeder Mensch von 1,0 Promille an wegen der erwähnten einschneidenden Persönlichkeitsveränderungen und psychomotorischen und psychosensorischen Leistungsminderung fahrtüchtig ist.

Aus unterschiedlichen Gründen kann in dieser Situation trotzdem der klinisch untersuchende Arzt manchmal keine Anzeichen für eine alkoholische Beeinflussung erkennen. Der Arzt, der im allgemeinen kein Spezialist auf dem Gebiet der Alkoholtoxikologie ist, soll innerhalb einer relativ kurzen Zeit ohne großen technischen Aufwand alkohölbedingte Veränderungen der Persönlichkeitsstruktur, der Psychomotorik und Psychosensorik erkennen und einstufen. Dabei sind ihm die vorgeführte Person und ihre Reaktions- und Verhaltensweisen im nüchternen Zustand in der Regel unbekannt.

Unabhängig von konstitutionellen, dispositionellen und vegetativ bedingten Varianten wirkt meist allein schon die Vorführung zur Untersuchung und oft noch mehr der Anlaß dazu ernüchternd. Gerade die entscheidende negative Beeinflussung der gesamten Persönlichkeit mit den Symptomen der Enthemmung und Euphorie machen jetzt — zumindest kurzfristig — einer mehr rationalen Betrachtung der Situation Platz oder sind zumindest stark verdeckt. Fast alle Kraftfahrer konzentrieren sich während der Untersuchungszeit maximal, weil sie ja wissen, was letztlich der Ausgang der Untersuchung für sie bedeutet. Der Arzt schätzt deshalb nicht selten klinisch den Trunkenheitsgrad anders ein,

*/ Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1972 S. 609 ff. veröffentlicht. — D. Red.